



Regierungsrat

Luzern, 19. Mai 2015

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 614

Nummer: M 614
Eröffnet: 01.12.2014 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 19.05.2015 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 567

Motion Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion über eine umgehende Revision des Steuergesetzes

A. Wortlaut der Motion

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend eine Revision des Steuergesetzes einzuleiten. Es geht dabei um eine Modernisierung der Steuergesetzgebung (inkl. Überprüfung von diversen Abzügen und Steuerbegünstigungstatbeständen).

Begründung:

Im Rahmen von B 120 Leistungen und Strukturen II will der Regierungsrat durch Anpassungen in der Steuergesetzgebung Mehreinnahmen generieren. Diese im Rahmen eines Sparpaketes vorgeschlagenen Anpassungen sind ausschliesslich finanzpolitisch und einnahmengeschieben motiviert. Eine breite Meinungsbildung und Diskussion im Gesamtkontext konnte dazu aufgrund der knappen Zeitverhältnisse nicht stattfinden. Ebenfalls fehlen teilweise genaue Abklärungen über die Folgen der geplanten Gesetzesänderungen.

Im Rahmen dieser geforderten Revision des Steuergesetzes können dann nebst finanziellen Überlegungen und deren Auswirkungen auf den Haushalt des Kantons Luzern auch andere wichtige Punkte, wie die Steuergerechtigkeit, Sozialverträglichkeit, Auswirkungen auf die Familien und den Mittelstand, Auswirkungen auf die Luzerner Wirtschaft usw., vertieft diskutiert werden.

Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die Stossrichtung der nächsten Steuergesetzrevision haben wir Ihrem Rat bereits im Planungsbericht B 81 über das Finanzleitbild 2013 vom 25. Juni 2013 aufgezeigt. Neben der Überführung etlicher Änderungen des Bundesrechts ins kantonale Recht soll die nächste Steuergesetzrevision schwergewichtig folgende Wirkungen haben: Stärkung des Wohnstandorts (Einkommen/Vermögen), Nachvollzug gesellschaftlicher Veränderungen und Sicherung des Unternehmensstandorts. Wir haben dazu eine Auslegeordnung mit einem umfangreichen Massnahmenkatalog erarbeitet und im Detail die entsprechenden Handlungsfelder, Wirkungen und finanziellen Konsequenzen aufgezeigt. Gleichzeitig haben wir aber darauf hingewiesen, dass diese Massnahmen nicht finanziert und aus Rücksicht auf die Kantons- und Gemeindefinanzen auch nicht terminiert sind. Ihr Rat hat das Finanzleitbild 2013 vor allem aus finanzpolitischen Gründen zurückgewiesen, ohne die steuerliche Auslegeordnung vertieft zu diskutieren.

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 haben die Stimmberechtigten die Initiative zur Abschaffung der Liegenschaftssteuer angenommen. Die Liegenschaftssteuer entfällt damit ab dem Steuerjahr 2015. Dies führt zu Steuerausfällen von je rund 18,5 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden.

Mit Botschaft B 120 vom 11. September 2014 haben wir Ihrem Rat im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II 67 Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Kantonshaushalt vorgeschlagen. Im Steuerbereich sollten punktuelle Anpassungen des Steuergesetzes Mehreinnahmen einbringen. Ihr Rat hat die meisten vorgeschlagenen Änderungen, die auf Mehreinnahmen abzielten, abgelehnt und einzig die Aufhebung der Milderung der Doppelbelastung beim Vermögen (§ 60 Abs. 3 StG) angenommen. Ausserhalb des eigentlichen Projekts Leistungen und Strukturen II aber in derselben Vorlage ebenfalls angenommen worden sind der jährliche Ausgleich der kalten Progression und die Abschaffung der Lohnmeldepflicht. Eine breite Meinungsbildung und Diskussion im steuerpolitischen Gesamtkontext hat wegen der knappen Zeitverhältnisse im Rahmen der Spardebatte allerdings nicht stattgefunden, worauf in der Begründung der Motion zu Recht hingewiesen wird.

Auf Bundesebene ist das Vernehmlassungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform III abgeschlossen worden. Diese Reform sieht verschiedene steuer- und finanzpolitische Massnahmen vor, die sich auch auf die Kantone auswirken werden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis im Juni 2015 eine Botschaft an das Parlament auszuarbeiten. Die parlamentarischen Beratungen sollen Mitte 2016 abgeschlossen werden. Es macht daher Sinn, die nächste Steuergesetzrevision in Kenntnis der definitiven bundesrechtlichen Vorgaben und finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III in Angriff zu nehmen. Bis dahin dürfte die unverändert angespannte Finanzlage ohnehin kaum grössere Revisionsschritte zulassen.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragen wir Ihrem Rat, die Motion erheblich zu erklären.